

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck

T 1125/01

§ 1 Versicherte Sachen

1. Als Reisegepäck versichert sind alle Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs, die der Versicherungsnehmer und seine Begleitpersonen während einer Reise mit sich führen, am Körper oder in der Kleidung tragen oder durch ein übliches Verkehrs- oder Transportmittel befördern lassen. Als Begleitpersonen gelten nur Angehörige des Versicherungsnehmers oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen, solange ein Zusammenhang zwischen der Reise des Versicherungsnehmers und der Begleitpersonen besteht.

2. Bei Jahresverträgen mit einer Versicherungssumme von mindestens DM 6000,-, gegebenenfalls einschließlich Erhöhungsbetrag im Urlaub, stehen den Reisen des Versicherungsnehmers die Reisen seines Ehegatten gleich.

3. Nicht versichert sind Bargeld, Wertpapiere, Fahrkarten, Dokumente, Prothesen, Kontaktlinsen, Waffen, ungefaßte Edelsteine und Perlen, Gegenstände mit vorherrschendem Kunst- oder Liebhaberwert sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge (mit Ausnahme von Fahrrädern sowie von Falt- und Schlauchbooten in zusammengelegtem Zustand).

4. Fahrräder, Sportgeräte und Sportausrüstung sind nur versichert, wenn sie zur Zeit des Eintritts des Schadens nachweislich nicht als Beförderungsmittel benutzt oder sonst ihrer Bestimmung entsprechend verwendet worden sind.

5. Schmuckgegenstände, Uhren, Platin-, Gold- und Silbersachen sind nur versichert, solange sie

- a) am Körper oder sonst ihrer Bestimmung entsprechend getragen werden;
- b) in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden, in Kraftfahrzeugen gilt ausschließlich Nr. 5e);
- c) einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind;
- d) sich innerhalb verschlossener Räume von Gebäuden und in durch Verschuß gesicherten Behältnissen befinden, die erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses bieten;
- e) sich in Kraftfahrzeugen innerhalb eines geschlossenen Behältnisses befinden; bei abgestellten Kraftfahrzeugen gilt § 3 Nr. 1.

6. Für Schmuckgegenstände, Uhren, Platin-, Gold- und Silbersachen. Foto-, Film-, Radio- und Fernsehapparate sowie für Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte (jeweils einschließlich Zubehör) beträgt die Entschädigung höchstens ein Drittel der Versicherungssumme für das gesamte Reisegepäck.

§ 2 Versicherte Gefahren

1. Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während einer Reise ausgesetzt sind. Er ersetzt

- a) Verlust oder Beschädigung versicherter Sachen; eine Sache gilt als verloren, wenn der Versicherungsnehmer trotz der notwendigen Nachforschungen innerhalb von zwei Wochen Kenntnis von deren Verbleib nicht erlangen kann, gegebenenfalls jedoch frühestens, wenn der Verlust durch das Beförderungsunternehmen bescheinigt wird;
- b) den Betrag, den der Versicherungsnehmer zur Großen Haverei nach aufgemachter Dispathe zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein versicherter Schaden abgewendet werden sollte;

c) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles und Kosten der Schadenfeststellung durch Sachverständige, nicht jedoch sonstige Aufwendungen und Kosten.

2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Verlust oder Beschädigung

- a) durch die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen ergeben;
- b) durch Kernenergie und Radioaktivität;
- c) durch Aufruhr, Plünderung, politische Gewalthandlungen oder sonstige bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung, Sabotage, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- d) durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, durch inneren Verderb, Selbstentzündung, Abnutzung, Verschleiß, Vergeßlichkeit (z.B. Liegenlassen), mangelhafte Verpackung, ungenügende Beschaffenheit oder mangelhaften Verschuß von Gepäckstücken, unrichtige Deklaration gegenüber einem Beförderungsunternehmen;
- e) die während des Zeltens oder Campings innerhalb der hierfür benutzten Örtlichkeit eintreten.

3. Verlust oder Beschädigung durch Witterungseinflüsse, Verschmutzung, Bruch, Auslaufen von Flüssigkeiten innerhalb des Reisegepäcks, Schrammen oder Beulen an Gepäckstücken, Herausfallen von Schmuckstücken aus der Fassung sowie durch Ungeziefer, Ratten und Mäuse sind nur versichert, wenn sie nachweislich als unmittelbare Folge höherer Gewalt, eines Brandes, eines Blitzschlages, einer Explosion, des Anpralls oder Absturzes eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung oder eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalls eingetreten sind, ohne daß eine der gemäß Nr. 2 ausgeschlossenen Ursachen mitgewirkt hat.

§ 3 Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen und Beherbergungsbetrieben

1. Wird ein Kraftfahrzeug oder Anhänger im Freien, in Parkhäusern oder in unbewachten und unverschlossenen Garagen und sonstigen Abstellräumen abgestellt, so besteht Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl oder Abhandenkommen nur, wenn nachweislich

- a) die betroffenen Sachen sich bei Eintritt des Schadens in dem fest umschlossenen und durch Verschuß gesicherten Fahrzeug, jedoch Sachen gemäß § 1 Nr. 6 sowie Pelze in, falls vorhanden, einem durch Verschuß gesicherten und vom Innenraum des Fahrzeugs nicht zugänglichen Kofferraum befunden haben, und wenn außerdem
- b) der Schaden nicht zwischen 22 Uhr und 6 Uhr eingetreten ist; auch während dieser Zeit besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß das Fahrzeug zwischen 22 Uhr und dem Eintritt des Schadens nie länger als zwei Stunden ohne ständige Aufsicht war.

2. Wohnt der Versicherungsnehmer in Hotels, Pensionen, Gast- und Privathäusern oder in sonstigen Beherbergungsbetrieben, so besteht Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl oder Abhandenkommen aus den als Nachtquartier benutzten Räumen nur, wenn die betrof-

fenen versicherten Sachen bei Eintritt des Schadens nachweislich entweder

- a) ordnungsgemäß verpackt waren oder
- b) sich unter ordnungsgemäßigem Verschuß (z.B. in einem verschlossenen Zimmer) oder
- c) unter ständiger Aufsicht des Versicherungsnehmers oder seiner Begleitpersonen befunden haben.

§ 4 Beitrag; Dauer den Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag gegen Aushändigung des Versicherungsscheines, die Folgebeiträge jeweils am ersten Tag des Monats zu zahlen, in dem das Versicherungsjahr beginnt.

2. Versicherungsschutz besteht nur während einer Reise, jedoch nicht vor der Einlösung des Versicherungsscheines und nur während des darin festgesetzten Zeitraumes. Wird der Beitrag durch Einzahlung bei der Post oder einem Geldinstitut entrichtet, so gilt der Versicherungsschein mit diesem Zeitpunkt als eingelöst. Nicht als Reise gelten Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnorts des Versicherungsnehmers.

3. Der Versicherungsschutz beginnt, sobald der Versicherungsnehmer seine ständige Wohnung zum Antritt der Reise endgültig verläßt. Werden zum Antritt dieser Reise schon vorher Sachen aus der ständigen Wohnung entfernt, so besteht Versicherungsschutz auch für diese Sachen, jedoch höchstens 2 Stunden vor dem Zeitpunkt gemäß Satz 1.

4. Der Versicherungsschutz endet, sobald der Versicherungsnehmer seine ständige Wohnung erstmals wieder betritt. Für Sachen, die der Versicherungsnehmer erst später in die ständige Wohnung zurückbringt, besteht Versicherungsschutz bis zu 2 Stunden über den Zeitpunkt gemäß Satz 1 hinaus.

5. Für Reisegepäck, das der Versicherungsnehmer durch ein übliches Verkehrs- oder Transportmittel befördern läßt, gilt als Dauer der Reise abweichend von Nr. 3 und 4 ein entsprechend längerer Zeitraum.

6. Nr. 3 bis Nr. 5 gelten für jede Begleitperson entsprechend.

§ 5 Versicherungssumme; Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert des gesamten Reisegepäcks gemäß § 1 entsprechen. In den Fällen des § 1 Nr. 2 soll die Versicherungssumme dem Versicherungswert des gesamten Reisegepäcks beider Ehegatten und ihrer Begleitpersonen auch dann entsprechen, wenn die Ehegatten getrennt und gleichzeitig reisen.

2. Versicherungswert ist der Zeitwert. Der Zeitwert ist aus dem Betrag zu berechnen, der jeweils erforderlich ist, um Gegenstände gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherungsnehmers anzuschaffen. Der Minderwert der versicherten Sachen infolge des Unterschiedes zwischen neu und alt ist angemessen zu berücksichtigen.

3. Ist bei Eintritt des Schadens die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert aller versicherten Sachen, so wird die gemäß § 7 berechnete Entschädigung in dem Verhältnis der erforderlichen zu der vereinbarten Versicherungssumme gekürzt.

§ 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jeden Schaden nach Art, Umfang und Begleitumständen unverzüglich anzuzeigen und dabei die Versicherungsscheinnummer anzugeben.

2. Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte sicherzustellen.

3. Der Versicherungsnehmer hat alle Belege einzureichen, die zum Beweis der Umstände erforderlich sind, von denen der Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe abhängt. Er hat ein Verzeichnis über alle bei Eintritt des Schadens versicherten Sachen vorzulegen. Auf Verlangen hat er ferner eine eidesstattliche Erklärung über die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben abzugeben.

4. Der Versicherungsnehmer hat alle Schäden durch Diebstahl oder Raub der zuständigen Polizeibehörde unter Vorlage einer vollständigen Aufstellung der verwendeten Sachen unverzüglich zu melden und sich dies bescheinigen zu lassen. Bei sonstigen Schäden durch Abhandenkommen hat der Versicherungsnehmer das Fundbüro zu benachrichtigen und Name und Anschrift aller Personen festzustellen, die Angaben über den Hergang und über den Verbleib der Sachen machen können.

5. Außerdem hat der Versicherungsnehmer folgendes zu beachten:

a) Schäden in Beherbergungsbetrieben:

Der Versicherungsnehmer hat solche Schäden unverzüglich dem Leiter des Beherbergungsbetriebes zu melden und sich dies bescheinigen zu lassen.

b) Schäden während einer Beförderung:

Äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste hat der Versicherungsnehmer sich durch das Beförderungsunternehmen bescheinigen zu lassen. Schäden, die innerhalb eines Eisenbahnwagens oder auf einem Bahnhof entstanden sind, hat der Versicherungsnehmer sofort dem nächsten erreichbaren Aufsichtsbeamten zu melden und sich dies bescheinigen zu lassen.

Bei **äußerlich nicht erkennbaren** Schäden, die sich erst beim Auspacken zeigen, müssen die Sachen im vorgefundenen Zustand liegenbleiben. Das Beförderungsunternehmen ist unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Gepäckstücke sind so rechtzeitig auszuwickeln, daß die Reklamationsfristen für die Aufforderung an das Beförderungsunternehmen eingehalten werden können. Diese Fristen, die bei Abnahme zu erfragen sind, betragen gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland, gerechnet jeweils ab Auslieferung,

bei Bahntransporten	7 Tage;
bei Kraftfahrzeugtransporten	4 Tage;
bei Lufttransporten	3 Tage;
bei Postsendungen	24 Stunden;
bei Seetransporten	3 Tage.

§ 7 Höhe der Entschädigung

1. Für verlorene oder zerstörte Sachen leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe des Versicherungswertes (§ 5 Nr.2) zur Zeit des Eintritts des Schadens.

2. Für beschädigte Sachen leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe der notwendigen Reparaturkosten und, soweit es sich nicht um Pelzsachen handelt, gegebenenfalls in Höhe einer Wertminderung, die durch den Versicherungsfall eingetreten ist und durch die Reparatur nicht ausgeglichen werden kann. Diese Entschädigung darf für jede Sache den Versicherungswert nicht übersteigen.

3. Bei Verlust oder Beschädigung von Pelz- und Schmucksachen kann der Versicherer statt der Entschädigung Naturalersatz leisten.

4. Bei Schäden an lose oder unverpackt mitgeführten Sachen, wie z.B. an Kopfbedeckungen, Reisedecken, Schirmen, Stöcken, Foto- und Filmapparaten mit Zubehör, Ferngläsern, Mänteln, Sportgeräten, Akten- und Handta-

schen, trägt der Versicherungsnehmer von dem gemäß Nr.1 und 2 berechneten Betrag 20% selbst.

5. Die Entschädigungsgrenze gemäß § 1 Nr.6 ist zu berücksichtigen.

§ 8 Ausschluß des Entschädigungsanspruchs

1. Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen,
 - a) wenn der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer eine seiner Obliegenheiten verletzt hat, es sei denn, er habe weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; § 6 Versicherungsvertragsgesetz ist nicht anzuwenden;
 - c) wenn der Versicherungsnehmer aus Anlaß des Schadens versucht hat, den Versicherer zu täuschen.
2. Entschädigung wird ferner nicht geleistet, soweit die betroffenen versicherten Sachen anderweitig versichert sind. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen alle Unterlagen hierüber vorzulegen.

§ 9 Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung ist innerhalb eines Monats zu zahlen, nachdem der Versicherer sie endgültig festgestellt hat. Vorauszahlungen können nicht verlangt werden.
2. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,
 - a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) solange ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Anlaß des Schadens gegen den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person anhängig ist.

§ 10 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib gestohlener oder sonst abhandlungskommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungs-

nehmer dem Versicherer dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und ihm auf Verlangen seine Rechte an den Sachen abzutreten.

2. Sind wiederherbeigeschaffte Sachen mit ihrem vollen Versicherungswert entschädigt worden, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sachen dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen des Versicherers innerhalb von zwei Wochen zwischen diesen Möglichkeiten zu wählen; nach fruchtlosem Ablauf der Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

3. Sind die wiederherbeigeschafften Sachen nur mit einem Teil ihres Versicherungswertes entschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer sie behalten, wenn er die Teilentschädigung zurückzahlt. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch den Versicherer nicht bereit, so hat er die Sachen im Einvernehmen mit dem Versicherer bestmöglich zu verkaufen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten Teilentschädigung entspricht.

§ 11 Ende des Versicherungsvertrages

1. Versicherungsverträge von einjähriger Dauer verlängern sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt werden.
2. Nach jeder Anzeige eines Schadens kann der Versicherer den Vertrag schriftlich kündigen, und zwar spätestens einen Monat nach Zahlung oder Ablehnung der Entschädigung. Der Versicherungsvertrag endet dann mit Ablauf des achten Tages nach Zugang der Kündigung. Der Versicherer ist verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Teil des Beitrages zurückzugewähren; er darf hiervon 25% für Verwaltungskosten abziehen.

Besondere Bedingungen

Camping-Klausel A

1. Diese Klausel gilt bei allen Jahresverträgen, bei sonstigen Verträgen dagegen nur, wenn sie gegen Zuschlag vereinbart ist.
2. Das Reisegepäck einschließlich der Zelte und der Camping-Ausrüstung ist nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck (AVB) auch auf Camping-Plätzen versichert
 - a) solange diese Plätze von Behörden, Clubs, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichtet sind und betrieben werden, und
 - b) wenn der Versicherungsnehmer oder seine Begleitpersonen unmittelbar vor Eintritt des Schadens nachweislich nicht länger als 24 Stunden ununterbrochen von dem Camping-Platz abwesend waren.
3. Gegen Schäden durch Diebstahl oder Abhandenkommen besteht Versicherungsschutz gemäß Nr.2 jedoch nur dann, wenn bei Eintritt des Schadens hinsichtlich der betroffenen Sachen nachweislich eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt war:
 - a) Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder seiner Begleitpersonen innerhalb des Camping-Platzes, wenn der Schaden zwischen 6 und 22 Uhr eingetreten ist;
 - b) Verwahrung in einem abgeschlossenen, zugeknöpften oder zugebundenen Zelt, wenn der Schaden zwischen 6 und 22 Uhr eingetreten ist;
 - c) ständige Aufsicht durch den Versicherungsnehmer oder seine Begleitpersonen;
 - d) Verwahrung in dem fest umschlossenen und durch Verschuß gesicherten Innenraum eines Kraftfahrzeuges oder Wohnwagens; § 3 Nr.1 b AVB ist nicht anzuwenden;
 - e) Aufbewahrung durch die Aufsicht des Camping-Platzes.
4. Aufgeschlagene Zelte sind gegen Schäden durch Diebstahl oder Abhandenkommen auch versichert, wenn die Voraussetzungen gemäß Nr.3 nicht erfüllt sind.
5. Für Schmuckgegenstände, Uhren, Platin-, Gold- und Silbersachen gilt auch im Rahmen dieser Camping-Klausel A stets § 1 Nr.5 AVB; Aufbewahrung durch die Aufsicht des Camping-Platzes steht jedoch der Aufbewahrung durch einen Beherbergungsbetrieb gleich. Für sonstige wertvolle Gegenstände, wie z.B. Foto-, Film-, Radio- und Fernsehapparate, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, Ferngläser und dergleichen, besteht in den Fällen von Nr.3 a und b gegen Schäden durch Diebstahl oder Abhandenkommen kein Versicherungsschutz.
6. Bei Schäden durch Diebstahl oder Abhandenkommen auf dem Camping-Platz trägt der Versicherungsnehmer von dem gemäß § 7 Nr.1 und 2 AVB berechneten Betrag 20% selbst. Ein weiterer Abzug gemäß § 7 Nr.4 AVB wird dann nicht vorgenommen.
7. Der Versicherungsnehmer hat alle auf dem Camping-Platz entstandenen versicherten Schäden unverzüglich

auch der Aufsicht des Camping-Platzes zu melden und sich dies bescheinigen zu lassen.

8. Auf anderen als den in Nr.2 genannten Camping-Plätzen besteht Versicherungsschutz nur gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt und Unfall des Transportmittels.

Camping-Klausel B

1. Bei Jahresverträgen gilt, wenn dies gegen Zuschlag vereinbart ist, die Camping-Klausel A mit den folgenden Änderungen.

2. Auf Camping-Plätzen, die von Behörden, Clubs, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichtet sind und betrieben werden, besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn der Versicherungsnehmer und seine Begleitpersonen länger als 24 Stunden ununterbrochen von dem Camping-Platz abwesend sind. Dies gilt jedoch nur für

a) aufgeschlagene Zelte;

b) Camping-Ausrüstung, solange sie in einem abgeschlossenen, zugeknöpften oder zugebundenen Zelt aufbewahrt wird;

c) Reisegepäck einschließlich der Camping-Ausrüstung, solange es sich in dem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innenraum eines Kraftfahrzeuges oder Wohnwagens befindet; § 3 Nr.1 b AVB ist nicht anzuwenden.

3. Der erweiterte Versicherungsschutz gemäß Nr.2 besteht nicht für Schmuckgegenstände, Uhren, Platin-, Gold- und Silbersachen und nicht für sonstige wertvolle Gegenstände gemäß Nr.5 der Camping-Klausel A.

4. Für den Versicherungsschutz gemäß Nr.2 gilt nur die für den Einschluß der Camping-Klausel B ausdrücklich vereinbarte und im Versicherungsschein bezeichnete Versicherungssumme.

Domizil-Kfz-Klausel

1. Diese Klausel gilt bei Jahresverträgen und nur dann, wenn sie gegen Zuschlag vereinbart ist.

2. Abweichend von § 4 Nr.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck (AVB) besteht auch für die Dauer von Fahrten und Aufhalten des Versicherungsnehmers mit dem eigenen oder dienstlich ständig zugeteilten Personenkraftwagen innerhalb des ständigen Wohnortes des Versicherungsnehmers Versicherungs-

schutz nach Maßgabe der AVB; dies gilt jedoch nur, solange sich die versicherten Sachen innerhalb des Personenkraftwagens befinden.

3. Für den Versicherungsschutz gemäß Nr.2 gilt nur die für den Einschluß dieser Domizil-Kfz-Klausel ausdrücklich vereinbarte und im Versicherungsschein bezeichnete Versicherungssumme.